Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

interne Nummer **XIV/1008/V**

Eitorf, den 24.08.2018

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	06.09.2018

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teilplan C (Cäcilienstraße) 9. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB
Hier: Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschläge siehe Begründung.

Begründung:

1. **Gemeindewerke Eitorf, Schreiben vom 17.7.2018**
   „zu der vorgenannten Änderung des Bebauungsplanes nehmen die Gemeindewerke Eitorf wie folgt Stellung:
   Wasserversorgung
   Die Trinkwasserversorgung ist über eine öffentliche Wasserleitung in der Cäcilienstraße sichergestellt.
   Abwasserbeseitigung
   Die Abwasserbeseitigung ist über eine öffentliche Mischwasser-Kanalisation in der Cäcilienstraße sichergestellt. Auf Antrag kann auf ein Überlassen von Regenwasser verzichtet werden, soweit die gemeinwohlverträgliche Beseitigung auf den Privatgrundstücken bzw. eine Einleitung in den Eipbach sichergestellt ist und durch die untere Wasserbehörde genehmigt wurde.“

   Abwägung:
   Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis

2. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 19.07.2018**
   „ von der im Betreff genannten Maßnahme, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, ist die Bundeswehr nicht berührt oder betroffen.
   Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.
   Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mit die Planungsunterlagen –vor Erteilung einer Baugenehmigung- zur Prüfung zuzuleiten.
   Seitens der Bundeswehr gibt es keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben.

   Abwägung:
   Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis und stellt fest, dass die im Schreiben der Bundeswehr max. angegebene Gebäudehöhe nicht erreicht wird.

3. **Deutsche Bahn AG (Immobilien), Schreiben vom 23.07.2018**
   „Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme:

   Durch den im Betreff genannten Bebauungsplan werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht unmittelbar berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.“

   Abwägung:
   Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis

4. **Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung, Schreiben vom 24.7.2018**
   „Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich.
   Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht abgegeben werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.
   Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das *Merkblatt für Baugrundeingriffe*. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite.“

   Abwägung:
   Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.
   In Teil B „Text“ des Bebauungsplans ist unter Hinweis Nr. 7 „Kampfmittel“ der o.g. Text bereits in den Planunterlagen enthalten.

5. **Wahnbachtalsperrenverband, Schreiben vom 25.07.2018**
   „Ich kann Ihnen mitteilen, dass keine Anlagen des Wahnbachtalsperrenverband Siegburg betroffen sind.
   Gegen Ihr Vorhaben besteht seitens des Wahnbachtalsperrenverband kein Bedenken.“

   Abwägung:
   Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis

6. **Amprion, Schreiben vom 27.7.2018**
   „im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“

Abwägung:
Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis

7. **Rhein-Sieg Netz GmbH, Schreiben vom 30.7.2018**
„gegen die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken. Im umfassten Gebiet bestehen Versorgungsleitungen, die in ihrem Bestand zu sichern und zu schützen sind. Gegen die Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die anerkannten Regeln der Technik (wie z.B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, UV-Vorschriften usw.) beachtet werden."

Abwägung:
Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis

8. **LVR, Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, E-Mail vom 07.0.82018**
„Zurzeit liegen keine Hinweise auf Bodendenkmäler aus diesem Plangebiet vor.
Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist- Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DschG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten."

Abwägung:
Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.
In Teil B „Text" des Bebauungsplans ist unter Hinweis Nr. 5 „Bodendenkmale" der o.g. Text bereits in den Planunterlagen enthalten.

9. **Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 06.08.2018**
„die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Braunkohle verliehenen, inzwischen erloschenen Berkwerksfeld „Bitburg", über dem auf Kupfererz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Chales I" sowie über dem auf Eisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Heideblume". Die letzten Eigentümerinnen der Bergwerksfelder sind nach meinen Kenntnissen nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind hier nicht bekannt. Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen."

Abwägung:
Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis

10. **Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 16.08.2018**
„zu dem oben genannten Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Eipbaches. Nach § 78 WHG hat die Gemeinde in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 1 Abs. 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Die erforderlichen Aussagen hierzu sind den zur 9. Änderung des Bebauungsplanes vorgeleg-

ten Unterlagen nicht enthalten.
Es wird empfohlen gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG darzustellen, ob durch die Neufestsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung gegenüber der bestehenden Bebauung nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger oder Unterlieger zu erwarten sind. Dies betrifft die bei Hochwasser (HQ 100) zu erwartenden Wasserstände, Fließgeschwindigkeiten und Strömungsrichtungen des Wassers innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplans und in der an den Ober- und Unterstrom angrenzenden Bebauung. Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sind zu erläutern. Ferner wird empfohlen gemäß den o.g. Nrn. 2 und 3 im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs Aussagen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des bestehenden Hochwasserschutzes und zum hochwasserangepassten Bauen zu treffen.

Grundwasserschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet aufgrund der Nähe zum Eipbach und der Lages im Überschrwemmungsgebiet des Eipbaches im Einflussbereich von Grundwasserschwankungen befindet. Dies sollte bei Hochbaumaßnahmen insbesondere im Keller beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.
Die Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen.

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes ist im Altlasten- und Hinweisflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises der Altstandort Nr. 5210/2097 erfasst. Gemäß den vorliegenden Informationen handelt es sich um eine ehemalige Tankstelle, die im Jahr 2004 stillgelegt wurde. Im Jahr 2017 wurde für das Gelände eine Altlastenuntersuchung durchgeführt, die den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan als Anlage beigefügt ist. Die Untersuchung ergab punktuell geringe Bodenbelastungen durch tankstellentypische Schadstoffe, die im Rahmen des Rückbaus der Anlagen beseitigt werden können.
Es wird empfohlen, den Altlastenstandort im Bebauungsplan zu kennzeichnen (vgl. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB). Darüber hinaus wird angeregt, hinweislich in den Bebauungsplan aufzunehmen:
<u>Hinweise Altstandort 5210/2097 (ehemalige Tankstelle und Kfz-Werkstatt)</u>

1. *Im Rahmen des Abbruchantrages und Baugenehmigungsverfahren im Bereich des Altstandortes ist der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, zu beteiligen. Eine abfallrechtliche Bewertung – insbesondere hinsichtlich der in der abzureißenden Gebäudesubstanz vorhandenen gefährlichen Stoffe – ist nur nach Erstellung eines Abrisskatasters und Entsorgungskonzeptes bezogen auf die abzureißenden Gebäude möglich. Die Anforderungen zur Erstellung sind mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Tel. 02241/132759) abzustimmen.*
2. *Erdarbeiten im Bereich des Altstandortes sind unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Anfallendes verunreinigtes Bodenmaterial oder sonstiges Deponat ist anhand analytischer Untersuchungen zu deklarieren und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.*
3. *Werden bei den Bauarbeiten bisher nicht bekannte verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).*

Erneuerbare Energien

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

<u>Abwägung:</u>

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisikogebiet

Die a) Auswirkungen bei Hochwasser auf Ober- und Unterlieger am Eipbach durch Vorhaben, deren Zulässigkeit durch den Bebauungsplan begründet wird, die b) Notwendigkeit von Maßnahmen zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sowie c) die Notwendigkeit von Regelungen zum hochwassergerechten Bauen sind gutachterlich zu untersuchen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans und die Begründung werden bei Vorliegen des Gutachtens, wenn erforderlich, angepasst.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss beschießt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch die gutachterliche Untersuchung sowie ggf. darauf folgende Ergänzung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Der Entwurf der Planurkunde, die Begründung sowie das zu erstellende Gutachten werden erneut offengelegt. Die Dauer der Auslegung wird auf 14 Tage verkürzt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und/oder ergänzten Teilen des Bebauungsplans und der Begründung abgegeben werden.

Abwägung:

Grundwasserschutz
In Teil B „Text" des Bebauungsplans wird unter Hinweis Nr. 1 „Baugrund, Boden und Grundwasser" auf die Lage des Plangebietes im Einflussbereich des Eipbaches und auf die daraus resultierenden Anforderungen an die Planung, insbesondere bei Unterkellerungen, hingewiesen und eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung des Baugrundes empfohlen.
Die „Überschwemmungsgebietsverordnung „Eipbach" ist der Begründung zum Bebauungsplan als Anhang beigefügt. Ergänzend schlägt die Verwaltung vor, in Teil B „Text" des Bebauungsplans am Ende des Hinweises Nr. 1 „Baugrund, Boden und Grundwasser" folgenden Absatz hinzuzufügen:
Die Entwässerung von Baugruben bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag ist rechtzeitig beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, einzureichen. Mit den Baumaßnahmen darf erst begonnen werden, wenn dem Bauherrn die entsprechenden wasserrechtlichen Bescheide vorliegen.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss beschließt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch die vorgeschlagene textliche Ergänzung in Teil B des Bebauungsplans unter Hinweis Nr. 1 zu berücksichtigen. Die Ergänzungen dienen der Klarstellung. Hieraus bergründet sich keine erneute Offenlage.

Abwägung:

Altlasten
In Abschnitt 3.5 „Situation im Plangebiet" der Begründung zum Bebauungsplan ist beschrieben, dass das Grundstück der ehemaligen Tankstelle als Altlastenverdachtsfläche unter der Nummer 5210/2097 im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises aufgeführt ist. Ausführliche Informationen dazu liefert die Altlastenuntersuchung (Anlage B der Begründung zum Bebauungsplan), die sich auf das gesamte Plangebiet bezieht. Bei den Untersuchungen wurden keine Hinweise auf einen Schadstoffaustritt aufgrund des Tankstellenbetriebes festgestellt, so dass eine potenzielle Gefährdung für künftige Nutzer oder das Grundwasser nach Aussage der Gutachter nicht zu befürchten ist. Die Verwaltung hält eine Kennzeichnung der Fläche im Bebauungsplan daher für nicht erforderlich, schlägt aber vor, den Text des Hinweises Nr. 4 „Bodenschutz, Altlasten" in Teil B des Bebauungsplans durch den vom RSK vorgeschlagenen Text wie folgt zu ersetzen:
a) Im Rahmen des Abbruchantrages und des Baugenehmigungsverfahren im Bereich des Altstandortes ist der Rhein -Sieg-Kreis, Amt für Umwelt - und Naturschutz, zu beteiligen. Eine abfallrechtliche Bewertung - insbesondere hinsichtlich der in der abzureißenden Gebäudesubstanz vorhandenen gefährlichen Stoffe - ist nur nach Erstellung eines Abrisskatasters und Entsorgungskonzeptes, bezogen auf die abzureißenden Gebäude, möglich. Die Anforderungen zur Erstellung sind mit dem Amt für Umwelt - und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Tel. 02241/13-2759) abzustimmen.
b) Erdarbeiten im Bereich des Altstandortes sind unter fachgutachterlicher Begleitung durchzuführen. Anfallendes verunreinigtes Bodenmaterial oder sonstiges Deponat ist anhand analytischer Untersuchungen zu deklarieren und entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.
c) Werden bei den Bauarbeiten bisher nicht bekannte verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt - und Naturschutz, zu informieren (siehe § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss beschließt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, die Anregungen durch den vorgeschlagenen Textaustausch unter Hinweis Nr. 4 in Teil B des Bebauungsplans teilweise zu berücksichtigen. Der Textaustausch dient der Klarstellung und erfordert keine erneute Offenlage.

Abwägung:

Erneuerbare Energien
Der Bebauungsplan lässt den Einsatz erneuerbarer Energien zu.
Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

11. Geologischer Dienst, Schreiben vom 20.08.2018

„zum o.g. Vorgang bitte ich die folgenden Hinweise in den Bebauungsplan mit aufzunehmen:

Erdbebengefährdung
Ich weise auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hin, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.
Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung der jeweils gültigen Regelwerke beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen.
Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:
- Stadt Eitorf, Gemarkung Eitorf 0/R

Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gem. DIN 4149:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.
Informationen zur Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.
Ingenieurgeologie
Nach unseren Bodenkarten (BK50 1) ist der Grundwasserspiegel in 13 bis 20 dm unter der Geländeoberfläche zu erwarten. Deshalb empfehle ich zu prüfen, ob bei Bauwerksgründungen besondere bauliche Maßnahmen erforderlich sind. Eventuell sind Bauvorschriften nach DIN und/ oder Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW zu beachten. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist deshalb vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.“

Abwägung:

Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis. Die Hinweise beziehen sich auf geltendes Recht und werden im Rahmen der bauaufsichtlichen Prüfung von Vorhaben berücksichtigt.

12. LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, E-Mail vom 23.08.2018
„auf Grund eines Ablagefehlers sehe ich erst mit Verspätung, dass mir o.g. B-Plan-Entwurf zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vorliegt. Frau Koch hat mir dankenswerterweise heute eine Fristverlängerung gewährt.
Den denkmalpflegerischen Belangen wird durch die Planung und die schriftlichen Festlegungen im Textteil sehr detailliert Rechnung getragen. Das Planungsbüro hatte deswegen frühzeitig Kontakt mit dem LVR-ADR aufgenommen, wofür wir uns sehr bedanken. Ich bitte jedoch noch, das Baudenkmal in der Planzeichnung gem. Planzeichenverordnung mit einem „D“ zu kennzeichnen.

Abwägung:
Aufgrund der Stellungnahme des LVR wird folgende Änderung vorgenommen:
Kenntlichmachung durch ein 'D' (Denkmal) gem. Planzeichenverordnung auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB.

Beschlussvorschlag:
Der Ausschuss beschließt, nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, der Anregung durch die vorgeschlagene Änderung des Bebauungsplans gemäß Abwägung stattzugeben. Die nachrichtliche Übernahme dient der Klarstellung und erfordert keine erneute Offenlage.

13. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, Schreiben vom 21.08.2018
„gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5, Ortskern II, Teil C, bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis, keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass durch die vorliegende Änderung kein Bedarf an zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen entsteht. Ansonsten behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor."

Abwägung:
Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.

14. Schreiben Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft vom 24.08.2018
„gegen das geplante Vorhaben bestehen aus forstfachlicher Sicht seitens des Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft keine Bedenken."

Abwägung:
Der APUE nimmt das Schreiben zur Kenntnis.